

Bundessozialgericht

Az.: 5 RKn 48/68

Verkündet am
27. August 1970

I m N a m e n d e s V o l k e s

U r t e i l
in dem Rechtsstreit

.....
Klägerin und Revisionsbeklagte,
Prozeßbevollmächtigter:

g e g e n

.....
Beklagte und Revisionsklägerin.

Der 5. Senat des Bundessozialgerichts hat auf die
mündliche Verhandlung vom 27. August 1970 durch

Bundesrichter	Dr. W i t t e ,
	- Vorsitzender - ,
Bundesrichter	S c h r ö d e r ,
Bundesrichter	B u r g e r ,
Bundessozialrichter	S c h l e g e l und
Bundessozialrichter	M i c h a e l i s

für Recht erkannt:

Die Revision der Beklagten gegen das Urteil des
Landessozialgerichts Nordrhein-Westfalen vom
18. April 1968 wird zurückgewiesen.

Die Beklagte hat der Klägerin die außergericht-
lichen Kosten auch des Revisionsverfahrens zu er-
statten.



- 2 -

G r ü n d e :

I

Die Beteiligten streiten darüber, in welcher Höhe der Unterhaltsanspruch der Klägerin gegen den von ihr geschiedenen zweiten Ehemann auf die wiederaufgelebte Witwenrente nach ihrem ersten Ehemann anzurechnen ist.

Die zweite Ehe der Klägerin wurde 1958 aus Alleinverschulden des Ehemannes geschieden. Die Beklagte kürzte zunächst die wiederaufgelebte Hinterbliebenenrente aus der Versicherung des verstorbenen ersten Ehemannes um einen Unterhaltsanspruch gegen den geschiedenen Ehemann in Höhe von monatlich 35,-- DM (dieser hatte dem Sozialamt, das die Klägerin zunächst unterstützt hatte, in dieser Höhe Ersatz geleistet). Mit Bescheid vom 29. April 1964 stellte sie die Witwenrente für die Zeit vom 1. Juni 1964 erneut fest und rechnete dabei nunmehr einen Unterhaltsanspruch in monatlicher Höhe von 110,-- DM an. Der Widerspruch blieb erfolglos.

Das im September 1964 eingereichte Gesuch der Klägerin auf Bewilligung des Armenrechts für eine Unterhaltsklage in dieser Höhe wurde vom Amtsgericht (AG) Recklinghausen mit Beschluß vom 25. September 1964 abgelehnt und die Beschwerde vom Landgericht (LG) Bochum zurückgewiesen. Erst erneute Gegenvorstellungen der Klägerin veranlaßten das LG, den Beschluß zu ändern und das Armenrecht für eine Klage über den Betrag von monatlich 25,-- DM zu bewilligen. Das AG verurteilte am 23. September 1965 den geschiedenen Ehemann entsprechend dem von der Klägerin gestellten Antrag, ihr eine Unterhaltsrente von 25,-- DM vom 1. Januar 1965 an zu zahlen. Das AG ging in Übereinstimmung mit der vom LG im Armenrechtsverfahren vertretenen Ansicht davon aus, daß der geschiedene Ehemann wegen seiner Erkrankung für seinen angemessenen Unterhalt

- 3 -



- 3 -

300,-- DM und für seine Ehefrau weitere 175,-- bis 180,-- DM monatlich benötige, so daß er an die Klägerin ohne Gefährdung seines angemessenen Unterhalts monatlich nur den ihm von seinem Einkommen noch verbleibenden Betrag von 25,-- DM zu zahlen habe. Ein darüber hinausgehender Anspruch bestehe nicht, weil das eigene, vom Versicherungsträger tatsächlich gewährte Renteneinkommen der Klägerin billigerweise zu berücksichtigen sei, wenn anderenfalls der angemessene Unterhalt des Verpflichteten gefährdet würde. Soweit die schuldlos geschiedene Ehefrau nach den §§ 58 ff des Ehegesetzes (EheG) nur nach Billigkeitsgrundsätzen einen Unterhaltsanspruch geltend machen könne, weil mit der Zusprechung einer Unterhaltsrente der angemessene Unterhalt des Ehemannes geschmälert werde, müsse auch eine wiederauflebende Witwenrente trotz der Bestimmung des § 83 Abs. 3 Satz 2 des Reichsknappschaftsgesetzes (RKG) berücksichtigt werden. Es entspreche nicht der Billigkeit, auch den angemessenen Unterhalt des schuldig geschiedenen Ehemannes ohne Rücksicht auf das Einkommen der Ehefrau aus einer wiederauflebenden Witwenrente zu kürzen. Das Urteil ist rechtskräftig.

Die Klägerin erhält von der Beklagten seit Januar 1965 eine Witwenrente in Höhe von 254,80 DM und seit Januar 1966 von 285,20 DM nach Abzug von 110,-- DM monatlich. Der geschiedene Ehemann der Klägerin bezieht Unfallrente und Rente wegen Berufsunfähigkeit. Sein monatliches Einkommen betrug 1964 insgesamt 476,10 DM, 1965 513,-- DM, 1966 556,70 DM und 1967 603,30 DM.

Das Sozialgericht (SG) hat dem Antrag der Klägerin stattgegeben, auf die Hinterbliebenenrente nur einen Unterhaltsanspruch in Höhe von 35,-- DM bis zum 31. Dezember 1964 und über diesen Zeitpunkt hinaus einen solchen von 25,-- DM monatlich anzurechnen.

Die Berufung der Beklagten ist vom Landessozialgericht (LSG) mit Urteil vom 18. April 1968 zurückgewiesen worden, weil

- 4 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



ein Unterhaltsanspruch nur angerechnet werden könne, soweit er realisierbar sei. Einen höheren Unterhaltsanspruch könne die Klägerin aber wegen des rechtskräftigen Urteils des AG nicht verwirklichen. Ein solcher sei auch nicht mit der Abänderungsklage nach § 323 der Zivilprozeßordnung (ZPO) durchzusetzen. Eine wesentliche Änderung der Verhältnisse sei nicht eingetreten. Zwar habe sich das Einkommen des geschiedenen Ehemannes nach Erlass des Unterhaltsurteils aufgrund der Rentenanpassungen erhöht. Damit sei aber nicht unbedingt ein höheres Realeinkommen gewährleistet.

Mit der zugelassenen Revision rügt die Beklagte die unrichtige Anwendung des § 83 Abs. 3 RKG und trägt dazu vor, sie sei unabhängig vom Urteil des AG berechtigt, die Höhe des Unterhaltsanspruchs festzustellen und die Witwenrente entsprechend zu kürzen. Es treffe zwar zu, daß nach der Rechtsprechung des Bundessozialgerichts (BSG) ein Unterhaltsanspruch nur angerechnet werden könne, soweit er auch zu realisieren sei (so SozR RVO § 1291 Nr. 10, 12, 22), das könne aber dann nicht gelten, wenn das Unterhaltsurteil offensichtlich unrichtig und ein höherer Unterhaltsanspruch zweifellos gegeben sei. Das AG gehe zu Unrecht davon aus, daß die Witwenrente der Klägerin berücksichtigt werden müsse, wenn der angemessene Unterhalt des geschiedenen Ehemannes gefährdet sei. Sein Urteil müsse aber auch deshalb unberücksichtigt bleiben, weil die Klägerin die Höhe ihrer Rente durch ihren Klageantrag im Unterhaltsprozeß beeinflusst habe. Das LSG habe übersehen, daß eine Berufung gegen dieses Urteil nicht möglich gewesen sei, weil es antragsgemäß ergangen und die Klägerin deshalb nicht beschwert gewesen sei. Schließlich hätte die Klägerin vor Abschluß des Verfahrens vor dem LSG eine Abänderungsklage erheben müssen, weil das monatliche Einkommen des geschiedenen Ehemannes vor der Verkündung des Unterhaltsurteils bis zur letzten mündlichen Verhandlung des LSG um etwa 138,-- DM von 504,-- auf 641,90 DM gestiegen sei.



- 5 -

Die Beklagte beantragt,

das angefochtene Urteil sowie das
Urteil des SG Gelsenkirchen vom
10. Dezember 1965 aufzuheben und die
Klage abzuweisen.

Die Klägerin beantragt,

die Revision zurückzuweisen.

Sie trägt vor, der geschiedene Ehemann leide noch heute an den Folgen eines Wirbelbruchs, der von der Berufsgenossenschaft mit einer Rente in Höhe von 220,-- DM monatlich entschädigt werde. Sein durch Krankheit verursachter Mehrbedarf sei wegen eines Herzleidens und einer schweren Zuckerkrankheit gestiegen. Auch sei seine zweite Frau gallen- und leberkrank. Neben diesen neu hinzugetretenen Belastungen habe sich auch die monatliche Miete von 31,30 DM auf 114,-- DM erhöht. Im übrigen sei es zweifelhaft, ob die Unfalltante bei der Beurteilung der Unterhaltsfähigkeit berücksichtigt werden könne.

II

Die Revision ist nicht begründet.

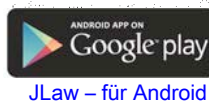
Auf die Hinterbliebenenrente der Klägerin ist - wie in den Vorinstanzen richtig erkannt - bis zum 31. Dezember 1964 ein Betrag von 35,-- DM und vom 1. Januar 1965 an ein Betrag von 25,-- DM monatlich anzurechnen. Die Beklagte war nicht berechtigt, einen evtl. bestehenden höheren Unterhaltsanspruch der Klägerin gegen ihren geschiedenen Ehemann auf die wiederaufgelebte Witwenrente anzurechnen.

Nach § 83 Abs. 3 RKG (§ 1291 Abs. 2 der Reichsversicherungsordnung -RVO-) lebt, wenn sich die Witwe eines Versicherten wiederverheiratet hat und diese zweite Ehe ohne ihr allein-

- 6 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

ges oder überwiegendes Verschulden später aufgelöst wird, der Anspruch auf Witwenrente aus der ersten Ehe wieder auf. Ein von der Witwe infolge Auflösung der zweiten Ehe erworbener neuer Unterhaltsanspruch ist auf die Witwenrente anzurechnen. Ein solcher Unterhaltsanspruch ist jedoch nur dann anrechenbar, wenn er auch tatsächlich zu verwirklichen ist. Die Regelung des § 83 Abs. 3 RKG soll sicherstellen, daß die Versorgung nach Auflösung der zweiten Ehe insgesamt nicht schlechter werden kann als die aus der ersten Ehe (BT-Drucks., 2. Wahlperiode, Nr. 2437 zu §§ 1295, 1305 RVO). Sie soll die Scheu vor einer Wiederheirat wegen Verlustes der Witwenrente mindern (BSG SozR RVO § 1291 Nr. 29). Die von der Bestimmung zu diesem Zweck garantierte Mindestversorgung in Höhe der Ansprüche aus der ersten Ehe wird aber gefährdet, wenn die Witwenrente durch nicht realisierbare Unterhaltsansprüche vermindert würde (BSG 22, 78, 80; SozR RVO § 1291 Nr. 12). Wenn die Revision darauf hinweist, daß für die Anrechnung eines Unterhaltsanspruchs die materielle Rechtslage entscheidend sei, so kann das jedenfalls nur gelten, wenn kein Unterhaltsurteil vorliegt. Anders ist es jedoch, wenn über den Unterhaltsanspruch bereits rechtskräftig entschieden ist und die geschiedene Ehefrau in diesem Verfahren alles ihr Zumutbare getan hat, um ihren Anspruch durchzusetzen. Zwar sind Versicherungsträger und Sozialgerichte durch diese Entscheidung nicht gebunden; die materielle Rechtslage ist in diesem Falle aber nur noch für die Frage von Bedeutung, ob die Unterhaltsberechtigten die Möglichkeit hatte, ein ihr entsprechendes Urteil zu erwirken. Geht der materiell-rechtliche Unterhaltsanspruch weiter als der Urteilsausspruch, so bleibt zu prüfen, ob und mit welchen Mitteln eine Übereinstimmung der bestehenden Rechtslage mit der gerichtlichen Entscheidung zu erreichen gewesen wäre. Nur wenn diese Möglichkeit bestand, war der Unterhaltsanspruch in seiner tatsächlich bestehenden vollen Höhe realisierbar und deshalb auch auf die Witwenrente anrechenbar. Es steht nicht im Belieben der



- 7 -

Witwe, in welcher Höhe und wie sie einen Unterhaltsanspruch geltend macht. Sie muß dazu vielmehr alle erforderlichen Mittel ausschöpfen (BSG SozR RVO § 1291 Nr. 22 = BSG 27, 171). Das hat die Klägerin nicht unterlassen. Es ist zwar richtig - worauf die Revision hinweist - , daß sie ihren Klageantrag vor dem AG auf den Betrag von 25,-- DM monatlich beschränkt hat; dennoch war dieser Antrag nach Lage der Dinge sinnvoll, so daß ihr nicht der Vorwurf gemacht werden kann, sie habe nicht alle erforderlichen Mittel ausgeschöpft, um ihren Anspruch durchzusetzen. Nachdem das AG die Bewilligung des Armenrechts für eine Unterhaltsklage abgelehnt hatte, hatte das LG erst auf Gegenvorstellungen das Armenrecht für eine Klage auf Zahlung einer monatlichen Unterhaltsrente von 110,-- DM nur in Höhe von 25,-- DM bewilligt, weil es eine Klage auf einen höheren Unterhaltsbetrag als nicht erfolgversprechend beurteilte. Unter diesen Umständen konnte die Klägerin nicht davon ausgehen, daß sie vor dem AG und LG einen weitergehenden Unterhaltsanspruch durchsetzen konnte, zumal sie das Armenrechtsverfahren mit allem Nachdruck betrieben hatte. Zwar billigt der Senat nicht die vom AG und LG vertretene Rechtsansicht (vgl. SozR Nr. 29 zu § 1291 RVO), dennoch kann dahingestellt bleiben, in welcher Höhe ein Unterhaltsanspruch möglicherweise bestanden hat, realisierbar war er jedenfalls nur in der beantragten und vom AG ausgesprochenen Höhe. Hiervon muß ausgegangen werden (vgl. BSG 22, 78, 80; 27, 171, 174; 30, 220, 223). Auch für den Zeitraum vom 1. Juni bis zum 31. Dezember 1964, der vom amtsgerichtlichen Urteil nicht erfaßt ist, war die Erhöhung des anzurechnenden Betrages von 35,-- DM auf 110,-- DM nicht gerechtfertigt, weil die daraufhin angestellten Bemühungen der Klägerin, einen höheren Unterhaltsanspruch durchzusetzen, erfolglos geblieben sind.

Bei der Hinterbliebenenrente an eine geschiedene Ehefrau (§ 65 RKG) stellt das Gesetz es allerdings u.a. ausdrücklich darauf ab, ob beim Tode des geschiedenen Mannes ein

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

- 8 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 8 -

Unterhaltsanspruch nach dem EheG bestanden hat, so daß dort die Unterhaltspflicht unmittelbar aus dem Gesetz und nicht erst aus einem zusprechenden zivilgerichtlichen Urteil herzuleiten und auch die Durchsetzbarkeit nicht zu prüfen ist. Das muß aber nicht dazu führen, auch bei der anderslautenden Anrechnungsvorschrift des § 83 Abs. 3 Satz 1, zweiter Halbsatz RKG Unterhaltsansprüche anzurechnen, die zwar nach dem EheG gegeben, aber von der geschiedenen Ehefrau nicht verwirklicht werden können.

Eine Erhöhung des anzurechnenden Unterhaltsbetrages ist auch nicht dadurch gerechtfertigt, daß die Klägerin zwischenzeitlich, d.h. bis zur letzten mündlichen Verhandlung vor dem LSG am 18. April 1968, keine Abänderungsklage nach § 323 ZPO gegen ihren geschiedenen Ehemann erhoben hatte. Eine solche Klage konnte nur Aussicht auf Erfolg haben, wenn das AG eine wesentliche Änderung der Verhältnisse angenommen hätte, die für die Bestimmung der Höhe der Leistungen maßgebend waren, und soweit es diese Änderung bei Erlaß des Unterhaltsurteils vorausschauend noch nicht übersehen konnte. Selbst wenn man mit der Revision davon ausgeht, daß das Einkommen des geschiedenen Mannes seit dem Urteil des AG um rd. 138,-- DM gestiegen war, war der Klägerin - einer älteren (im Jahre 1900 geborenen) Rentnerin - eine derartige Klageerhebung aus eigener Ini-

- 9 -



- 9 -

tiative nach dem verhältnismäßig kurzen Zeitablauf von zweieinhalb Jahren nicht zuzumuten, zumal sich die Einkommensänderung des geschiedenen Ehemannes im Rahmen der üblichen Rentenerhöhungen hielt und sich ihr eigenes Renteneinkommen, das nach der vom AG vertretenen Ansicht bei der Unterhaltsfestsetzung mit berücksichtigt werden muß, ebenfalls erhöht hatte, sie auch mit Einwendungen ihres geschiedenen Ehemannes hinsichtlich erhöhten Unterhaltsbedarfs für sich und seine Ehefrau rechnen mußte.

Die Revision war deshalb zurückzuweisen.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 193 des Sozialgerichtsgesetzes.

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



JLaw – Gesetze und Urteile

Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile

[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)